



© Sean Warren – iStockphoto

4.17 Wie sichern wir das Menschenrecht – genügend Wasser für alle?

ROSMARIE BÄR & FRANK KÜRSCHNER-PELKMANN

How Can We Safeguard The Global Right To Water? Enough water is a human right. That is the conviction of people in all regions of the world and motivates them to fight against attempts to privatise the water supply of cities and regions thus making water a commodity like any other commodity that can be bought by people who have enough purchasing power. Especially women are loosing, when the market dictates who will get water. In order to defend water as a human right it is urgently necessary to struggle for a water convention. It would oblige governments to respect, protect and fulfil this human right.

Mai ni Mwoya – Wasser ist Leben. Das ist seit Jahrtausenden die Erfahrung der Kikuyu in Kenia und vieler anderer Völker der Welt. Lange bevor die Menschenrechte kodifiziert wurden, sahen die Menschen in vielen Kulturen der Welt Wasser als gemeinsames Gut an, auf das jeder und jede einen Anspruch hatte. Einem Menschen das Wasser vorzuenthalten, war gleichbedeutend damit, ihm das Recht auf Leben zu verwehren. Das spiegelt sich in den Religionen der Welt wider, nicht zuletzt in den Weltregionen Judentum, Christentum und Islam, die in den Trocken- und Wüstenregionen des Nahen Ostens entstanden. In diesen Religionen, aber zum Beispiel auch in zahlreichen Religionen Afrikas, wird eine große Achtung gegenüber dem Leben spendenden Wasser sichtbar. Es ist ein Geschenk des Gottes oder der Götter, das heilig ist und mit dem sorgsam umgegangen werden muss.

Der Widerstand gegen die Privatisierung der Wasserversorgung in den Ländern des Südens erklärt sich nicht zuletzt aus diesen in Jahrtausenden gewachsenen Überzeugungen. Auch die Bewegung für die Verankerung des Rechts auf Wasser als Menschenrecht knüpft an diese kulturell-religiösen Vorstellungen an und hat daraus einen wesentlichen Teil ihrer Überzeugungskraft für Menschen unterschiedlichster Gesellschaften gewonnen. Wir möchten hier Vandana Shiva zitieren, die in Indien für die Rechte der Frauen und die Erhaltung einer gesunden Umwelt kämpft und mit dem Alternativen Nobelpreis ausgezeichnet worden ist: »Heilige Wasser führen uns in die Welt jenseits des Marktes, eine Welt voller Mythen und Legenden, voller Glaube und Hingabe, voller Kultur und religiöser Feierlichkeiten. Das sind die Welten, die uns fähig machen, Wasser zu bewahren und zu teilen und Knappheit in Überfluss zu verwandeln«.

Aus: *WARNSIGNAL KLIMA: Genug Wasser für alle? 3. Auflage (2011)*
- Hrsg. Lozán, J. L. H., Graßl, P. Hupfer, L. Karbe & C.-D. Schönwiese

Zukunftsaufgabe Wasserversorgung

Wer sich über die Zukunft der Menschheit Gedanken macht, kommt am Wasser nicht vorbei. Wasser ist zu einer Schicksalsfrage geworden. »Die globale Wasserkrise ist zur großen Herausforderung für die internationale Gemeinschaft geworden«, mahnte Generalsekretär Kofi Annan, als die UN-Generalversammlung das Jahr 2003 zum internationalen Jahr des Süßwassers erklärte.

Als Ausgangspunkt einer globalen Wasserpolitik kann die erste große Wasserkonferenz im Jahre 1977 im argentinischen Mar del Plata angesehen werden. Die Staatengemeinschaft stellte erstmals fest: »Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Trinkwasser in ausreichender Qualität und Quantität für seine Bedürfnisse«. In der Agenda 21, dem Aktionsplan vom Erdgipfel in Rio 1992, wurde diese Forderung im Kapitel 18 konkretisiert und unterstrichen.

Der Zugang zu sauberem Trinkwasser sei sicherzustellen, wurde in den letzten 30 Jahren in zahlreichen UNO-Dokumenten festgeschrieben. Namentlich in den Aktionsplänen der großen UNO-Konferenzen der 1990er Jahre wird Wasser als ein Schlüsselement zur Überwindung von Hunger und Armut bezeichnet, fehlendes Wasser dagegen als eines der größten Entwicklungshemmnisse. Die Wasserdekade, die im Jahre 1980 begann und unter dem Slogan »Wasser für alle« stand, zeitigte aber ein ernüchterndes Ergebnis. Die Zahl der Menschen ohne genügend Wasser wurde nur geringfügig verringert.

An der UN-Sondergeneralversammlung im Jahre 2000 gab sich die Staatengemeinschaft eine neue und klare Zielvorgabe, das so genannte Millenniumsziel: Die Zahl der Menschen, die keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben, soll bis ins Jahr 2015 halbiert werden. Dieses Ziel wurde am Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung (Rio+10) im September 2002 in Johannesburg bestätigt. Gleichzeitig wurde es ergänzt mit der Forderung, die Zahl der Menschen ohne sanitäre Einrichtungen sei bis 2015 ebenfalls zu halbieren. Während viele Entwicklungsländer inzwischen die Wasserversorgung signifikant verbessern konnten und das Millenniumsziel erreichen werden, gibt es weiterhin sehr große Defizite bei der sanitären Versorgung. Noch immer gibt es etwa 2,6 Milliarden Menschen, die ohne eine angemessene, gesundheitlich unbedenkliche sanitäre Versorgung auskommen müssen.

Frauenrechte sind Menschenrechte

Wie dramatisch die globale Wasserkrise trotz aller internationalen Erklärungen und Absichtserklärungen

weiterhin ist, zeigt sich vor allem an dem akuten Wassermangel, unter dem viele Millionen Frauen leiden. Wasserschleppen ist in den Entwicklungsländern Aufgabe von Frauen und Kindern. Frauen sind die Wasserträgerinnen der Welt. Auf stundenlangen Fußmärschen schleppen sie für ihre Familie Tag für Tag bis zu 60 Liter Wasser nach Hause. So hat eine 65-jährige Frau im trockenen Nordosten Brasiliens etwa ein Drittel ihres Lebens mit Wasserholen verbracht. Chronische Gesundheitsprobleme rühren vom Schleppen dieser schweren Bürde her. Schule und Bildung, und damit Entwicklung und wirtschaftliche Eigenständigkeit, haben nach einem solchen Aufwand an Energie und Zeit keinen Platz mehr. Während Frauen Wasserträgerinnen sind, sind Männer Entscheidungsträger. Es sind die Männer, die in den Wasserbehörden sitzen und entscheiden über die Pumpen, über den Standort der Brunnen und über die Verteilung des Wassers. Aber auch bei der Verwirklichung der Millenniumsziele im sanitären Bereich, die eng mit der Würde der Menschen verknüpft sind, müssen die Frauen ihre von den Männern unterschiedlichen Ansprüche selber formulieren können.

In zahlreichen Aktionsplänen der UNO-Konferenzen kommt dem Grundsatz »Frauenrechte sind Menschenrechte« zentrale Bedeutung zu. Die Gleichstellung der Geschlechter zählt zudem zu den Millenniumszielen der Staatengemeinschaft. Der gleichberechtigte Zugang der Frauen zu Wasser und Boden ist ein Schlüsselfaktor im Kampf gegen Armut und Hunger. Gleichberechtigung der Frauen ist eine sichere Nahrungsgrundlage. Eine internationale Wasserkonvention bringt den Frauen in allen Ländern ein verbindliches, starkes Instrument, mit dem sie ihre Rechte – auch gegen die eigene (untätige) Regierung auf lokaler und nationaler Ebene – geltend machen und einfordern können.

Die Debatte um das Menschenrecht auf Wasser

Das Menschenrecht auf Wasser beruht auf der Überzeugung, dass Wasser ein öffentliches und allgemeines Gut ist, das als lebenswichtiges Gut allen Menschen unabhängig von ihrer Kaufkraft zugänglich sein muss. Das ist kein Freibrief zur Verschwendung des kostbaren Lebens-Mittels, sondern im Gegenteil der Auftrag an die Menschheit, sorgsam mit diesem Lebens-Mittel umzugehen, damit auch künftige Generationen ausreichend sauberes Trinkwasser haben.

Mit der Vorstellung von Wasser als Menschenrecht ist auch keineswegs verbunden, dass es kostenlos für alle sein muss. Entscheidend ist aber, dass jede

Gesellschaft diesen Preis selbst regeln kann. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Wasserversorgung in die Hände von multinationalen Konzernen kommt. Auch bei einem kommunalen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Versorgungssystem müssen die Kosten für die Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie die Abwasserentsorgung möglichst über einen kostendeckenden Preis gedeckt werden. Die Wasserpreise sollten sich aber an der Kaufkraft der Menschen orientieren und nicht an den Gewinnerwartungen der Betreiber. In Südafrika, einem Land, wo das Recht auf Wasser in der Verfassung verankert ist, hat jede Familie Anspruch auf 6.000 Liter kostenlosen Wassers im Monat. Das bedeutet in der Konsequenz, dass die Wohlhabenden die Wasserversorgung der Armen über den Wasserpreis subventionieren.

Nach Angabe der Weltbank werden bis zu 180 Mrd. US-Dollar jährlich benötigt, um die Millenniumsziele im Wasserbereich zu erreichen. Diese Zahl wurde allerdings vom Vorsitzenden des Water Supply and Sanitation Collaborative Council (WSSCC) im Frühling 2004 anlässlich der Jahreskonferenz der Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD) in New York vehement bestritten. Bei Verzicht auf »high-tech« und »high-cost« Projekts könnten mit 10 Mrd. US-Dollar im Jahr Wasser und sanitäre Einrichtungen für alle bereitgestellt werden. Bereits am UN-Sozialgipfel von Kopenhagen wurde von der Staatengemeinschaft ein konkreter Weg aufgezeigt, wie Wasserprojekte künftig finanziert werden sollen: die 20:20-Initiative. Sie besagt, dass die Industrieländer 20% ihrer Entwicklungshilfe für die sozialen Grundbedürfnisse reservieren. Dazu gehören auch kostengünstige Trinkwasserversorgungen und sanitäre Einrichtungen. Im Gegenzug investieren die Entwicklungsländer 20% ihres Haushaltes in diesen Bereich.

Die internationale Anerkennung eines Menschenrechts auf Wasser erhöht den Druck auf nationale Regierungen und die internationale Staatengemeinschaft, mehr zu tun, um die Millenniumsziele der Vereinten Nationen zu verwirklichen und dabei einen Zugang zu sauberem Wasser für alle zum Leitprinzip zu machen. Die Frage: Wasser für alle oder Wasser für alle, die es sich leisten können, wird mit diesem Menschenrechtsansatz eindeutig beantwortet.

Das Menschenrecht auf Wasser wurde weder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 noch in den Pakten über die bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte explizit erwähnt. Es kommt aber wiederholt indirekt zur Sprache, weil zum Beispiel die Menschenrechte auf Nahrung und Gesundheit ohne eine Versorgung mit ausreichend sauberem Wasser nicht zu

verwirklichen sind.

Seit einigen Jahren werden Initiativen unternommen, das Menschenrecht auf Wasser völkerrechtlich zu verankern. Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege war der »Allgemeine Kommentar« Nr. 15 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in dem das Recht auf Wasser begründet und in seinen Konsequenzen dargestellt wird. »Allgemeine Kommentare« von Ausschüssen der Vereinten Nationen sind völkerrechtlich nicht verbindlich, haben aber einen großen Einfluss auf die Interpretation der internationalen Menschenrechtsverträge. In den Auseinandersetzungen um die Wasserversorgung der Armen und der zukünftigen Generationen kann der Kommentar zu einem wichtigen Bezugspunkt werden.

»Wasser ist eine begrenzte natürliche Ressource und ein für Leben und Gesundheit wesentliches Öffentliches Gut«. So heißt es am Anfang des Kommentars 15. Staaten müssen also unter allen Umständen den Zugang zu Wasser achten, schützen und gewährleisten. Der Kommentar spricht sich deutlich gegen eine weitgehende Kommerzialisierung des Wassers aus: »Wasser muss als soziales und kulturelles Gut behandelt werden und nicht in erster Linie als Wirtschaftsgut« (§11).

Eine private Wasserversorgung wird in dem Kommentar zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, die Mitgliedsstaaten aber in der Pflicht genommen zu erheblichen Regulationen: »Wenn Wasserversorgungseinrichtungen (wie Wasserleitungsnetze, Wassertankwagen, Zugang zu Flüssen und Brunnen) von Dritten betrieben oder kontrolliert werden, so müssen die Vertragsstaaten diese daran hindern, den gleichberechtigten, erschwinglichen und physisch möglichen Zugang zu ausreichendem, sicherem und annehmbarem Wasser zu gefährden. Um solchen Missbrauch zu verhindern, muss in Übereinstimmung mit dem Pakt und diesem Kommentar ein wirksames Regulierungssystem geschaffen werden, was unabhängiges Monitoring, eine echte Beteiligung der Öffentlichkeit und die Auferlegung von Strafen für Zuwiderhandlung einschließt« (§24).

Im § 27 wird gefordert: »Es muss sichergestellt sein, dass diese Versorgungsleistung unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich erbracht wird, für alle erschwinglich ist«. In §56 wird unmissverständlich festgestellt: »Unter keinen Umständen darf einer Person das Existenzminimum an Wasser entzogen werden«. Im Blick auf die WTO-Verhandlungen ist der Satz »Menschenrecht bricht Handelsrecht« (§35) von großer Bedeutung. Mit dem Kommentar Nr. 15 bejaht der UN-Ausschuss das eigenständige Menschenrecht auf Wasser und es werden Maßstäbe dafür gesetzt, was für die Einhaltung dieses Menschenrechts getan und

unterlassen werden muss. Allerdings ist dieser Kommentar wie erwähnt nicht völkerrechtlich bindend.

Ein wichtiger Schritt zur verbindlichen internationalen Anerkennung dieses Rechts war der Beschluss der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Juli 2010, in dem das Recht auf Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung anerkannt wird. Die Staaten und internationalen Organisationen werden aufgefordert, Finanzmittel bereitzustellen und auf den Gebieten des Aufbaus lokaler Kapazitäten sowie des Technologietransfers tätig zu werden. Dies soll durch internationale Unterstützung und Zusammenarbeit insbesondere mit Entwicklungsländern geschehen, damit die Anstrengungen erhöht werden, sicheres, sauberes, zugängliches und bezahlbares Trinkwasser sowie sanitäre Versorgung für alle bereitzustellen. Dieser Beschluss kam auf Initiative Boliviens sowie weiterer Staaten aus dem Süden der Welt zustande. Es stimmte kein Staat gegen die Resolution, aber 41 Staaten enthielten sich der Stimme, darunter die USA. Deutschland stimmte mit weiteren 121 Staaten für die Resolution. Der Beschluss ist allerdings nicht völkerrechtlich verbindlich, und das Recht auf Wasser ist damit nicht einklagbar, auch wenn der Beschluss einen hohen symbolischen Wert hat und Einfluss auf die Politik vieler Staaten haben kann.

Die »Alliance Sud« in der Schweiz begrüßt den Schritt der Vollversammlung der Vereinten Nationen, ist aber der Auffassung, dass für die Durchsetzung des Menschenrechts auf Wasser nun ein zweiter Schritt erforderlich ist: eine rechtlich verbindliche Konvention, die das Wasser als gemeinsames Gut der Menschheit anerkennt, die Lebensgrundlage der kommenden Generationen schützt und Verteilungsgerechtigkeit herstellt. Zudem sollte jedes Land in einer nationalen Wasserstrategie festschreiben, wie es das Recht auf Wasser umsetzen und gewährleisten will.

Wasserkonvention zwingend erforderlich

Mit einer Wasserkonvention würde nicht das Eingangstor zum Paradies aufgestoßen. Eine Wasserkonvention auszuarbeiten wird sicher eine höchst anspruchsvolle Aufgabe. Die Entstehungsgeschichte anderer völkerrechtlicher Verträge zeigt das zur Genüge. Die Umsetzung innerhalb der einzelnen Staaten ist nochmals ein Kraftakt. Es sind die Nationalstaaten, die sich nach der Unterzeichnung der Verträge oft nur ungern an die eingegangenen Verpflichtungen erinnern. Das Seilziehen um das Kyoto-Protokoll ist ein unrühmliches Beispiel dafür.

Aber all diese Hürden ändern nichts an der Tatsache, dass eine Konvention die unverzichtbare rechtliche Grundlage und politische Handhabe zu einer

zukunftsfähigen Wasserpolitik ist. Eine Wasserkonvention ist ein völkerrechtliches Instrument im Sinne von Good Governance, die auf Recht gründet und nicht auf Macht. Sie muss Teil einer Weltpolitik bilden, die auf Menschen- und Völkerrecht basiert. Das Recht künftiger Generationen auf sicheres und ausreichendes Wasser muss bei der Ausarbeitung der Konvention Richtschnur sein.

Nur in einer Konvention können die drei Hauptflüsse des Wassers zu einem machtvollen Strom vereinigt werden: Entwicklungs-, Umwelt- und Menschenrechte. Sie würde so zu einem zentralen Instrument der Armuts- und Hungerbekämpfung und könnte maßgeblich zur Umsetzung des Leitbildes der Nachhaltigen Entwicklung beitragen. Auch wenn der oben zitierte Kommentar Nr. 15 zum Recht auf Wasser einen Meilenstein in der Wasserpolitik darstellt, fehlen doch wichtige Bausteine zu einem umfassenden Schutz der Lebensgrundlage. So wird die Verteilungsfrage zwischen den einzelnen Wassernutzern nicht geklärt. Angesichts des Konfliktpotenzials, das in der knapper werdenden Ressource steckt, sind Verteilungsregeln unumgänglich. Zu schwach ist zudem der ökologische Ansatz, ohne den eine nachhaltige Wasserpolitik nicht möglich ist. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte war sich selber im klaren, dass sein Kommentar zur Durchsetzung des Rechtes auf Wasser nicht ausreicht: »Die Vertragsstaaten müssen sicher stellen, dass dem Recht auf Wasser in internationalen Verträgen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird, und sie müssen zu diesem Zwecke die Entwicklung weiterer rechtlicher Voraussetzungen in Erwägung ziehen«.

Eine Konvention, basierend auf dem Recht auf Wasser, würde die einzelnen Staaten verpflichten, ihre nationale Gesetzgebung dem internationalen Recht anzupassen. Die Staaten haben zur Erfüllung der Menschenrechte so genannte Kernpflichten, die auch beim Recht auf Wasser zum Tragen kommen. Es sind dies die Pflicht zur Achtung (respect), zum Schutze (protect) und zur Erfüllung (fulfil) eines Menschenrechtes.

Ein völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen mit Berichts- und Kontrollmechanismen gibt den Menschen in den einzelnen Ländern ein wichtiges »Druckmittel« auf die eigene Regierung in die Hand. Eine Konvention wäre auch mit Rechtsmitteln für jedes Individuum ausgestattet. Die Stärkung der Menschenrechte war noch nie ein linearer Vorwärtprozess. Sie erfordert neben der Verantwortung der Regierungen, der internationalen Organisationen und der Nichtregierungsorganisationen den unermüdlichen Einsatz der Menschen vor Ort.

Ein Instrument in den Händen der Bevölkerung

Völkerrechtliche Vereinbarungen haben im Umweltschutz Regierungen zur Erarbeitung von Umweltgesetzen und zu Umweltmaßnahmen veranlasst, welche ohne internationale Regeln in den einzelnen Staaten nicht oder viel später erfolgt wären.

Sauberes Trinkwasser gehört zur menschlichen Existenzsicherung. Und diese gehört zu den Kernaufgaben staatlicher Tätigkeit. Nur die öffentliche Hand kann eine solidarische Verteilung gewährleisten, ebenso wie eine demokratische Mitsprache und Kontrolle der Bevölkerung und eine dezentrale Versorgungssicherheit. Wo Regierungen nicht willens oder nicht fähig sind, ihre Pflicht wahrzunehmen, ist es Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, die Staaten bei der Umsetzung zu unterstützen. Eine Wasserkonvention wäre in gleichem Maße ein kohärentes Regelwerk für Industrie- und Entwicklungsländer.

Verantwortung der Zivilgesellschaft

Die Zeit drängt, deshalb dürfen wir keine Zeit verlieren. Wir müssen uns dafür einsetzen, dass Wasser ein öffentliches Gut bleibt, genau wie die Luft, die wir atmen, denn beides kann durch nichts anderes ersetzt werden. Dem WTO-Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), durch welches Wasser zu einer gewöhnlichen Handelsware würde, muss eine Wasserkonvention entgegen gehalten werden. Das Völkerrecht muss für alle Menschen auf dieser Welt verbindlich den Grundbedarf an Wasser, den Zugang zu sauberem Trinkwasser, die gerechte Verteilung und den Schutz vor Verschmutzung sicherstellen.

Zivilgesellschaft und die Nichtregierungsorganisationen haben die Aufgabe, die Regierungen aufzufordern, sich auf internationaler Ebene für eine Wasserkonvention einzusetzen. Die Zivilgesellschaft und ihre Nichtregierungsorganisationen sind in den letzten Jahren im Bereich Wasser äußerst aktiv gewesen. Bei den Weltsozialforen der letzten Jahre, u.a. in Porto Alegre, Mumbai und Nairobi, war der Kampf gegen Wasserprivatisierung ein großes Thema. Ebenso aktiv war sie an großen internationalen Konferenzen, wie in Bonn im Dezember 2001 oder an den Weltwasserforen. Auch an den Sozialforen in den verschiedenen Weltregionen gehörte Wasser zu den ständigen Arbeitsgebieten. Zahlreiche Deklarationen, Erklärungen, Proteste, Positionspapiere wurden in dieser Zeit veröffentlicht. Jetzt ist es Zeit, einen verbindlichen Schritt vorwärts zu machen. In der Abschlusserklärung, die im Januar 2004 am »Peoples World Water Forum« in Delhi (Indien) veröffentlicht wurde, steht: »Wir rufen auf zu einer in-

ternationalen Konvention über das Süßwasser unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen...«.

Innerhalb der »Commission on Sustainable Development« (CSD) der Vereinten Nationen war Wasser das Schwerpunktthema der Jahre 2004/05. Hier muss die Zivilgesellschaft die Forderung nach einer Wasserkonvention ebenfalls einbringen. Gleichzeitig müssen wir unsere eigenen Vorstellungen formulieren und zur Diskussion stellen, wie eine Wasserkonvention auszu- sehen hat.

Ethik des Wassers

Wasser braucht eine Ethik des Handelns. Sie muss geprägt sein von den Grundsätzen der Vorsorge und der gegenseitigen Rücksicht sowie vom Gedanken der Gerechtigkeit und der Solidarität. Es ist das Wasser selber, das uns diese Ethik lehrt. Die folgende Geschichte soll dies zum Schluss illustrieren:

Einen Weisen im alten China fragten einmal seine Schüler: »Du stehst nun schon lange vor diesem Fluss und schaust ins Wasser. Was siehst du denn da?«

Der Weise gab keine Antwort. Er wandte den Blick nicht ab von dem unablässig strömenden Wasser. Endlich sprach er:

»Das Wasser lehrt uns, wie wir leben sollen. Wohin es fließt, bringt es Leben und teilt sich aus an alle, die seiner bedürfen. Es ist gütig und freigebig. Die Unebenheiten des Geländes versteht es auszugleichen. Es ist gerecht. Ohne zu zögern in seinem Lauf, stürzt es sich über Steilwände in die Tiefe. Es ist mutig. Seine Oberfläche ist glatt und ebenmäßig, aber es kann verborgene Tiefen bilden. Es ist weise. Felsen, die ihm im Lauf entgegenstehen, umfließt es. Es ist verträglich. Aber seine sanfte Kraft ist Tag und Nacht am Werk, das Hindernis zu beseitigen. Es ist ausdauernd. Wie viele Windungen es auch auf sich nehmen muss, niemals verliert es die Richtung zu seinem ewigen Ziel, dem Meer, aus dem Auge. Es ist zielbewusst. Und sooft es auch verunreinigt wird, bemüht es sich doch unablässig, wieder rein zu werden. Es hat die Kraft sich immer wieder zu erneuern. Das alles«, sagte der Weise, »ist es, warum ich auf das Wasser schaue. Es lehrt mich das rechte Leben.«

Rosmarie Bär

ALLIANCE SUD

Monbijoustr. 31 (Breichenstr.5)

3001 Bern (CH-3074 Muri bei Bern)

Rosmarie.Baer@alliancesud.ch

Frank Kürschner-Pelkmann

Hoisdorfer Landstraße 72

22927 Großhansdorf

frakupe@t-online.de